

RS Vwgh 1999/5/31 99/10/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1999

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GSchG §4 Z2;

Rechtssatz

Auf § 4 Z 2 GSchG können sich etwa Bedienstete des privaten und öffentlichen Bereiches, auf deren Mitarbeit auch für den Fall bloß kurzfristiger Abwesenheit auf Grund besonders gelagerter Umstände nicht verzichtet werden kann, aber auch allein erziehende Elternteile berufen, die unmündige Kinder zu betreuen haben, ohne auf ausreichende Unterstützung von dritter Seite zurückgreifen zu können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999100048.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at